

Berlin
10. November 2005

Tagungsbericht

Kommission „Steuergesetzbuch“: Ein neues Einkommensteuergesetz für Deutschland



Gruppenbild mit Dame: Die Steuerexperten Prof. Dr. Heinz-Jürgen Pezzer, Prof. Dr. Roman Seer, Prof. Dr. Joachim Lang, Dr. Martina Baumgärtel, Minister Dr. Helmut Linssen MdL und MinDirig. Werner Widmann.

Mit dem Symposium „Ein neues Einkommensteuergesetz für Deutschland“ hat die Kommis-

sion „Steuergesetzbuch“ die öffentliche Vorstellung zentraler Elemente einer umfassenden Ertragsteuerreform abgeschlossen. Sie wird nun konkrete Gesetzestextvorschläge, darunter ein neues Einkommensteuergesetz, erarbeiten.

Das geltende Einkommensteuergesetz mit über 182 Paragraphen ist nicht sanierungsfähig. In den letzten Jahrzehnten einer Steuergesetzgebung, die stets nur damit beschäftigt war, tagespolitischen Interessen zu genügen, hat das Einkommensteuer-

recht eine an vielen Stellen missgestaltete Komplexität entwickelt. Ordnung und Prinzipien sind kaum mehr erkennbar. Ein Übermaß an Regelungen und Ausnahmetatbeständen lähmt jede wirtschaftliche Entwicklung. Bürger und Unternehmen leiden unter Komplexität und Planungsunsicherheit und sind der überhöhten bürokratischen und finanziellen Belastungen überdrüssig.

Deshalb wird es dringend Zeit, das Einkommensteuergesetz neu zu verfassen und auf bewährte Grundstrukturen zurückzuführen. Damit, wie dieses konkret aussehen sollte, haben sich die Referenten aus verschiedenen Perspektiven auseinandergesetzt.

Inhalt:

- S. 2 Konzeption und Grundelemente eines neuen Einkommensteuergesetzes
Prof. Dr. Joachim Lang
- S. 5 Notwendigkeit eines neuen Einkommensteuergesetzes aus Sicht der Finanzverwaltung
MinDirig. Werner Widmann
- S. 7 Existenznotwendiger Lebensbedarf und Familie im neuen Einkommensteuergesetz
Prof. Dr. Heinz-Jürgen Pezzer
- S. 9 Kapitaleinkünfte und Zukunftssicherung im neuen Einkommensteuergesetz
Dr. Martina Baumgärtel
- S. 11 Reform des Einkommensteuerrechts aus Sicht der Politik
Prof. Dr. Kurt Fallthäuser MdL
- S. 13 Der Vollzug der neuen Einkommensteuer
Prof. Dr. Roman Seer
- S. 15 Die Reform der Einkommensteuer aus Sicht des Haushaltes
Prof. Dr. Clemens Fuest

Im Dreiklang zum „Magischen Viereck“

Prof. Dr. Michael Eilfort, Vorstand der Stiftung Marktwirtschaft

Nach den Vorschlägen erstens zur Reform der Unternehmensbesteuerung und zweitens zur Neuordnung der Kommunal Finanzen folgt, drittens, das Konzept einer Einkommensteuerreform. Auch dieses hat als Teil unseres Dreiklangs gute Erfolgschancen: Laut schwarz-rotem Koalitionsvertrag gibt es eine realistische Umsetzungsperspektive für eine große Steuerreform zum 1.1. 2008.

Wir arbeiten für ein wettbewerbsfähiges, transparentes und gerechtes Steuersystem, in dessen Rahmen sich die zentralen Elemente Einkommensteuern, Unternehmensbesteuerung und Kommunal Finanzen schlüssig zusammenfügen. Bürger wie Wirtschaft brauchen Leistungsanreize, Rechtssicherheit und Vertrauen als Grundlage für Konsum und Investitionen. Nur so erreichen wir Wachstum, Arbeit und neuen Wohlstand. Auch Vereinfachung gerade im Einkommensteuerrecht muss auf der Agenda bleiben. Und: Finanzpolitik darf nicht nur Haushaltspolitik sein.

Der Kommission jedenfalls geht es in erster Linie um eine Strukturbereinigung. Uns eint die Erkenntnis, dass das deutsche Bemühen um Einzelfallgerechtigkeit für jeweils wenige am Ende zu Ungerechtigkeit für alle führt. Deshalb freuen wir uns über die Absicht der großen Koalition, im Anschluss an Finanzpolitik nach Kassenlage eine Finanzpolitik mit System angehen zu wollen. Wir sind der Überzeugung, dass genau darin die Voraussetzung liegt, überhaupt erst die Kassenlage nachhaltig zu verbessern.

Die Kommission hat sich ein „magisches Viereck“ zum Ziel gesetzt – ein Steuersystem, das

- 1) für alle Bürger verständlich ist, als sozial ausgewogen akzeptiert wird und den Menschen so wenig Zeitaufwand wie möglich abverlangt,
- 2) die Wettbewerbsposition deutscher Unternehmen deutlich verbessert und sie nachhaltig und praxistauglich entlastet, insbesondere von Bürokratie,



- 3) die kommunale Autonomie stärkt, indem es Städten und Gemeinden eine breitere Einnahmehbasis und ein stetigeres Aufkommen verschafft,
- 4) Bund und Ländern allenfalls eine Anschubfinanzierung in der Startphase abverlangt, mittel- und langfristig indes kräftige Wachstumsimpulse setzt und damit zu mehr Steuereinnahmen und weniger Sozialausgaben beiträgt.

Anders als das magische Viereck in der Hochphase der „Globalsteuerung“ zu Zeiten der letzten großen Koalition ist das Erreichen dieser Ziele nicht mit einer Quadratur des Kreises gleichzusetzen. Es ist möglich!

Konzeption und Grundelemente eines neuen Einkommensteuergesetzes

Prof. Dr. Joachim Lang, Universität zu Köln,
Vorsitzender der Kommission „Steuergesetzbuch“

Seinen Ausführungen stellte Professor Lang voran, dass die Kommission „Steuergesetzbuch“ eine Ertragsteuerreform mit erster Priorität einer Unternehmensteuerreform für dringend notwendig halte. Darin stimme sie mit den Ausführungen des Sachverständigenrates in seinem Jahresgutachten 2005/06 überein. Das Steuerrecht könne und müsse zu einer Sen-

kung der Arbeitslosigkeit beitragen. Dies habe auch seine Beratungstätigkeit für die osteuropäischen Staaten im Zusammenhang einer Unternehmensteuerreform unter besonderer Berücksichtigung ökonomischer Belange gezeigt, so Lang.

Zur Notwendigkeit eines neuen Einkommensteuergesetzes führte

Lang aus, dass die Gründung der Kommission „Steuergesetzbuch“ auch auf der Erkenntnis basiere, dass das geltende Einkommensteuergesetz nicht mehr sanierungsfähig sei. Das Einkommensteuerrecht habe vor allem seine Gerechtigkeitsfunktion verloren. Die notwendige Strukturreform könne daher ohne Neufassung des Einkommensteuergesetzes nicht verwirklicht werden. In diesem Zusammenhang verstehe sich die Kommission als Dienstleister für eine Politik der Erneuerung, die Partikularinteressen

und ideologische Verzerrungen im Steuerrecht überwindet.

Zur Konzeption und zur Zieldefinition eines neuen Einkommensteuergesetzes, so Lang, müsse erkannt werden, dass das Einkommensteuergesetz das Herzstück der Ertragsbesteuerung sei. Eine Unternehmensteuerreform mit dem Ziel der Rechtsformneutralität sei ohne Reform des Einkommensteuergesetzes nicht leistbar. Rechtsformneutralität setze insbesondere die Neuordnung des Einkünftekataloges und eine Besteuerung der privaten Veräußerungseinkünfte voraus.

Das Einkommensteuergesetz sei zugleich auch das Herzstück der Steuergerechtigkeit. Dies bedeute eine gleichmäßige Aufteilung der Steuerlasten nach dem Besteuerungsgrundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Kommission „Steuergesetzbuch“ halte daher an dem Grundsatz der synthetischen Einkommensteuer fest. Die Konzeption unterscheide sich damit vom Konzept einer dualen Einkommensteuer, die Kapitaleinkommen niedrig proportional und Arbeitseinkommen hoch progressiv besteuern wolle.

Ausgangspunkt einer leistungsfähigkeitsgerechten Besteuerung müsse das Nettoprinzip sein: Für die Steuerlast dürfe nur berücksichtigt werden, was dem Steuerpflichtigen nach Erwerbsaufwendungen und Ausgaben für den existenznotwendigen Lebensbedarf verbleibe.

Lang fügte an, die folgerichtige Verwirklichung leistungsfähigkeitsgerechter Prinzipien führe zu mehr Rechts- und Planungssicherheit sowie zu einem wesentlich einfacheren Einkommensteuerrecht. Unter Steuervereinfachung dürfe



Forderte eine einfache und gerechte Einkommensteuer: Prof. Dr. Joachim Lang, Vorsitzender der Kommission „Steuergesetzbuch“.

daher nicht nur das Wegstreichen von Steuerabzugstatbeständen verstanden werden; ein sicheres, planbares und einfaches Recht könne nur durch die folgerichtige Verwirklichung von Prinzipien erreicht werden. Flankiert werden müsse dies durch streifteste Re-

„Kompliziertheit kann ebenso abschreckend wirken wie zu hohe Steuersätze.“

gelungen mit Typisierung und Pauschalierung. Dies gelte insbesondere in den Grenzbereichen von Privat- und Erwerbssphäre. Eine prinzipientreue Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bilde dann die Grundlage für die Entscheidungsneutralität der Steuernormen, soweit wirtschaftlich gleiche Sachverhalte vorliegen.

Die Vereinfachung der Einkommensteuerpraxis sei aber auch ohne Vereinfachung und Effektivierung des Verfahrens undenkbar. Dies gelte insbesondere für die Steuererklärungen. Gerade Arbeitnehmer und andere Steuerpflichtige mit quellenbesteuerten Einkünften müssten und könnten in einem elektronischen Verfahren drastisch

entlastet werden. Ziel sei langfristig der Steuerklärungsentwurf.

Für die Neukonzeption des Einkommensteuergesetzes müssten außerdem internationale Rechtsbedingungen beachtet werden. Immerhin stehe die Ertragsbesteuerung im Mittelpunkt der europäischen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Für die Minderung der Arbeitslosigkeit gehe es darum, dass sich Deutschland wieder von einem Wegzugs- in ein Zuzugsland wandle. Die Kommission „Steuergesetzbuch“ sei der Auffassung, dass sich mit dem Dualismus von Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, ausgebaut zu einer Allgemeinen Unternehmensteuer, eine höhere Wettbewerbsfähigkeit verwirklichen lasse als mit einer dualen Einkommensteuer.

Zu den Grundentscheidungen der Kommission „Steuergesetzbuch“, so Lang, gehöre die Beibehaltung eines progressiven Einkommensteuertarifs. Dabei erfolge keine Empfehlung für einen bestimmten Tarif; dies sei Sache der Politik. Zugleich sei es der Kommission wichtig, die soziale Ausgewogenheit in der Einkommensteuer zu berücksichtigen. Vor dem Hinter-



Finanzminister im Dialog: Prof. Dr. Kurt Fallthäuser, bayerischer Staatsminister der Finanzen, und Rainer Wiegard, Finanzminister in Schleswig-Holstein. Im Hintergrund: Dr. Michael Schmitt, Finanzministerium Baden-Württemberg.

grund der Notwendigkeit einer wettbewerbsfähigen Unternehmensbesteuerung erfordere gerade das Einkommensteuerrecht eine sozial gerechte Ausgestaltung. Als Ausgleich für die Niedrigbelastung unternehmerischer Investitionen sei hier die nachgelagerte Besteuerung der Zukunftssicherung vorgesehen. Die politische Grundentscheidung sei bereits durch das Alterseinkünftegesetz 2004 eingeleitet worden.

Zwei Schwerpunkte

Darüber hinaus setze die Kommission zwei Schwerpunkte der Steuergerechtigkeit: Die steuerfreundliche Zukunftssicherung durch nachgelagerte Besteuerung und ein familienfreundliches Einkommensteuerrecht durch ein Familienrealsplitting.

Am Anfang der Reform der Bemessungsgrundlage stehe die Neuordnung des Einkünftekatalogs. Daraus ergäben sich grundsätzlich vier Typen der Einkunftsarten, die ermittlungstechnisch differenziert zu behandeln seien:

1. Die Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit.

2. Die lohnsteuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.
3. Die kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünfte aus Finanzkapital.
4. Die nachgelagert besteuerten Einkünfte aus Zukunftssicherung mit Abzugssteuer.

Der Vorschlag für die Einkünfte aus Unternehmen orientiere sich an einem weiten europarechtlichen Unternehmensbegriff, wie er auch dem Umsatzsteuerrecht zugrunde liege. Dazu gehörten u.a. die bisherigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus freiberuflicher Tätigkeit und auch aus Vermietung und Verpachtung. Ein weit gefasster Unternehmensbegriff sei zugleich Grundbedingung für die Rechtsformneutralität der Unternehmensbesteuerung.

Zu den Einkünften aus Finanzkapital sollen alle kapitalertragsteuerpflichtigen und nicht nachgelagerten, also periodisch besteuerten Kapitaleinkünfte wie Zinsen und Dividenden gezählt werden. Zu den Einkünften aus Zukunftssicherung sollen Pensionen und

Bezüge aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, aus betrieblicher Vorsorge sowie die Einkünfte aus privater freiwilliger Zukunftssicherung gehören. Da sowohl Einkünfte aus Finanzkapital als auch aus Zukunftssicherung quellenbesteuert seien, bestehe auch hier die Möglichkeit, diese in einem elektronischen Steuerklärungsentwurf einzubeziehen. Der Erklärungsaufwand sinke drastisch. Neben der administrativen Entlastung von Steuerpflichtigen, Banken, Versicherungen und Finanzämtern müsse aber auch eine Antwort auf den Wettbewerb gefunden werden. Hier stelle sich die Frage einer abgeltenden Quellenbesteuerung, die noch weiter zu diskutieren sei.

Zusammenfassend hielt Lang fest, dass der Entwurf des Einkommensteuergesetzes die Ziele der Gerechtigkeit und der Steuer-



Im Gespräch: Ute Suhrbier-Hahn, PricewaterhouseCoopers, und Prof. Dr. Theodor Siegel, Humboldt-Universität Berlin.

vereinfachung unabhängig von einer Tarifreform in den Vordergrund stelle. Für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Steuersystems sei unabdingbar, die überflüssige Komplexität des deutschen Ertragsteuerrechts erheblich zurückzuführen. Die Kompliziertheit von Normen wirke ebenso abschreckend wie hohe Steuersätze. Daher bereite die Kommission eine Rechtsreform, nicht eine Tarifreform vor.

Notwendigkeit eines neuen Einkommensteuergesetzes aus Sicht der Finanzverwaltung

Ministerialdirigent Werner Widmann, Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Mitglied der Kommission „Steuergesetzbuch“



Ministerialdirigent Werner Widmann stellte seinem Vortrag voran, dass die Finanzverwaltung derzeit nicht an einem neuen Einkommensteuergesetz arbeite; ein entsprechender politischer Auftrag bestehe noch nicht. Die Bundesländer hätten aber mit dem Bericht für die Finanzministerkonferenz zu Beginn des Jahres 2004 die bis dahin in der öffentlichen Diskussion stehenden Reformvorschläge für die Politik bewertet.

Stimmig und folgerichtig

Die Ministerpräsidenten der Länder hätten sich auf Empfehlung des Berichtes für eine grundlegende Reform der Einkommensbesteuerung ausgesprochen. Der Bericht habe außerdem festgehalten, dass eine Neuordnung der Einkommensteuer in sich stimmig und folgerichtig sein müsse. Zugleich müsse eine spürbare Vereinfachung erfolgen, ohne die eine Reform nicht ak-

zeptabel sei. Die Tarifgestaltung hingegen sei nur sekundär.

Widmann wies ergänzend darauf hin, dass eine Reform ohne Berechnung der Kosten politisch nicht erfolgreich sein könne. Dies beinhalte auch eine Quantifizierung der Kosten für die Administration. Gerade Reformen, die zu einem Personalmehrbedarf führten, hätten nur geringe Erfolgsaussichten.

In der Sache sehe er einen besonders großen Reformbedarf mit dem Ziel der Vereinfachung zu mehr abgeltenden Pauschalierungen und Typisierungen. Die Verwaltung dürfe aber nach dem Ende eines Gesetzgebungsverfahrens nicht an die Stelle des Gesetzgebers treten. Derzeit müssten zu große Lücken des Gesetzes durch die Verwaltung ausgefüllt werden.

Er gab zu bedenken, dass die Besteuerung privater Veräu-

ßerungsgewinne so ausgestaltet sein müsse, dass die bestehenden Vollzugsdefizite bei der Besteuerung der Kapitaleinkünfte nicht auch bei anderen Einkunftsarten entstehen könnten.

Zugleich müsse Unterstützung durch verstärkte Serviceangebote und andere Maßnahmen gegeben werden. Grundvoraussetzung auch dafür sei die lebenslange Steuernummer.

Kästchen „wie Vorjahr“

Im Bereich der Steuererklärung wies Widmann auf das abschreckende Beispiel der derzeitigen Anlage „Kinder“ hin. Er müsse etwa seit Jahren immer wieder von neuem bestätigen, dass seine Kinder ehelich seien. Hier bestünde noch erhebliches Potenzial zur Vereinfachung. Mit einer bereits zumindest teilweise vorausgefüllten Steuererklärung könne auch hier ein besonderes Klima der Kooperation zwischen Verwaltung und Steuerbürger geschaffen werden. Auch die Möglichkeit eines Kästchens „wie Vorjahr“ könne die Erstellung der Steuererklärung erleichtern.

Eine möglichst weitgehende elektronische Kommunikation



Sah Parallelen: Ralph Brügelmann vom IW Köln wies darauf hin, dass eine Abgeltungsteuer, kombiniert mit einem weiten Unternehmensbegriff, Parallelen zur Dualen Einkommensteuer aufweise.



Nahmen ebenfalls teil: Dr. Jutta Förster, Leiterin des Fachbereichs Steuern und Abgaben der Schering AG, im Gespräch mit Rolf Kozeika von der Taunus Treuhand Gesellschaft.

zwischen Bürger und Finanzamt trage entscheidend zum sparsamen Personaleinsatz und zum

„Wir müssen Kooperation durch einen Rabatt belohnen – eine Art ‚Tax & More‘.“

beschleunigten Ablauf bei. Dies müsse zur Folge haben, dass die Kooperation durch einen „Rabatt“ bei der Steuer belohnt werden müsse. Es gehe darum, das antiquierte Verständnis einer Eingriffsverwaltung zu überwinden hin zu einem „Tax & More“.

Eine Absicherung sei über ein elektronisch gesteuertes Risiko-



Interessiert: Dr. Tanja Krause aus der Abteilung Steuer- und Haushaltspolitik beim Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI).

management erforderlich, um eine beleglose Veranlagung verifizieren zu können. Der verfassungsrechtliche Auftrag einer Gleichmäßigkeit des Vollzuges müsse weiterhin sichergestellt werden. Voraussetzung sei, die erfahrungsgemäß hohen Vorbehalte der Bürger gegen einen Datenaustausch mit der Verwaltung abzubauen. Dies sei Aufgabe der Politik.

Verfahrensrecht beachten

Mit der materiellen Einkommensteuerreform müsse zwingend eine Veränderung des Verfahrens verbunden werden. Dazu gehörten insbesondere die gesetzliche Ausweitung der verbindlichen Auskunft mit einem Anspruch auf Auskunft innerhalb einer bestimmten Frist, womit

eine Bindung und zugleich eine Erleichterung einhergehe. Auch eine gesetzliche Regelung der tatsächlichen Verständigung wäre eine hilfreiche Stärkung der Ortsinstanz und führe zu einer deutlichen Vermeidung von jahrelangem Rechtsstreit.

Übergangsprobleme regeln

Zusammenfassend sei festzuhalten, so Widmann, dass jede Reform grosse Übergangsprobleme mit sich bringen werde. Der Gesetzgeber müsse diese genau und planbar regeln. Auch Steuerbürger und Berater bräuchten ebenso wie die Verwaltung angemessene Vorlaufzeiten. Es müsse



Teilnehmer aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Nils Weith und Ines Körner.

bedacht werden, dass die Verwaltung für Veranlagungsarbeiten immer nur ein Jahr Zeit habe, dann komme schon wieder die nächste Steuererklärung. Dies erfordere insbesondere, dass alle Neuregelungen auch verfassungsfest und europarechtlich zulässig sein müssten. Das zum Teil jahrelange Offenhalten von Veranlagungen wegen verfassungs- und zunehmend auch europarechtlicher Zweifel führe zu enormem, wiederholtem Verwaltungsaufwand. Mit dem Prinzip „Erst probieren, dann sehen“ müsse endlich gebrochen werden.

Existenznotwendiger Lebensbedarf und Familie im neuen Einkommensteuergesetz

Prof. Dr. Heinz-Jürgen Pezzer, Richter am Bundesfinanzhof, Mitglied der Kommission „Steuergesetzbuch“

Einführend stellte Professor Pezzer fest, dass die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Ermittlung des Einkommens in zwei Stufen erfordere: Zunächst die Bestimmung der objektiven Leistungsfähigkeit nach dem objektiven Nettoprinzip (Erwerbseinkünfte), auf der zweiten Stufe die Berücksichtigung der subjektiven Leistungsfähigkeit nach dem subjektiven Nettoprinzip. Diese sei Gegenstand seines Vortrags.

Existenzminimum berücksichtigen

Ausgangspunkt zur Bestimmung der subjektiven Leistungsfähigkeit seien die Grundsatzentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Verschonung des existenziell notwendigen Lebensbedarfs und der realitätsgerechten Berücksichtigung von Unter-

haltsleistungen. Danach müsse dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld so viel verbleiben, wie er

tenzminimum). Die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums hänge dabei von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem allgemein anerkannten Mindestbedarf ab. Kein Steuerpflichtiger dürfe darauf verwiesen werden, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken.



zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen seiner Familie bedarf (Exis-

Pezzer führte aus, dass sich daraus folgende steuerrechtliche Konsequenzen ergäben: Es müsse eine gesetzliche Verknüpfung des Abzugs von Lebensbedarfsausgaben mit dem maßgeblichen Zweck des Sozialrechts, die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht, hergestellt werden. Vom selbst erwirtschafteten Einkommen müsse zumindest das steuerfrei bleiben, was ein Bedürf-

Abbildung 1: Steuerlich abzugsfähiger existenznotwendiger Lebensbedarf

Lebensbedarfsausgaben			
Grundfreibetrag	Mehrbedarfs-pauschalen (ersetzen §§ 33a, 33b EStG)	Sonderbedarfsausgaben (ersetzen § 33 EStG)	Versicherungsbeiträge
Regelmäßiger Grundbedarf	Regelmäßig anfallende notwendige Mehrausgaben (z.B. für Behinderung und Pflegebedürftigkeit)	Notwendige Ausgaben, die in besonderen Lebenslagen anfallen (Schäden durch Naturkatastrophen wie Hochwasser etc.)	Versicherungen für die Abdeckung von Sonderbedarfsausgaben (z.B. Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung)
Lebensbedarfverordnung Jährliche Anpassung; Vereinfachungs- und Typisierungsregelungen			

Abbildung 2: Familienrealsplitting

	Einzelverdiener	Ehegatte	Kind	Kind
Erwerbseinkünfte E	E			
Unterhaltsleistungen U	-U		U3	U4
Sozialhilferechtlicher Lebensbedarf L	-L1	-L2	-L3	-L4
Zu versteuerndes Einkommen	Jeder Ehegatte $\frac{E-U-(L1+L2)}{2}$		Kind U3-L3	Kind U4-L4

ger zur Befriedigung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln erhalte.

Pezzer wies darauf hin, dass das subjektive Nettoprinzip neben einem System steuerfreier Lebensbedarfsausgaben auch erfordere, dass entsprechende Privateinnahmen erfasst werden. Dies betreffe sowohl die Erstattung oder Rückzahlung abgezogener Privatausgaben sowie die erhaltenen Unterhaltseinnahmen im Rahmen des Familienrealsplittings als auch die Einnahmen aus öffentlichen Mitteln und Versicherungsleistungen, soweit diesen entsprechende Lebensbedarfsabzüge gegenüber stünden.

Unterhalt berücksichtigen

Bei der Wahrung eines Familienexistenzminimums seien insbesondere die Unterhaltsverpflichtungen realitätsgerecht als Minderung der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Die wirtschaftliche Belastung durch Unterhaltsverpflichtung sei ein besonderer, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Umstand. Diese unabwiesbare Sonderbelastung dürfe der Gesetzgeber ohne Verstoß gegen die Steuergerechtig-

keit nicht außer Acht lassen. Daraus folge auch, dass für die steuerliche Berücksichtigung zwingender Unterhaltsverpflichtungen keine realitätsfremden Grenzen gezogen werden dürften.

Splitting keine Subvention

Ferner wies Pezzer darauf hin, dass das Ehegattensplitting nach dem Verständnis der Steuerrechtswissenschaft und des Bundesverfassungsgerichts keine Subvention sei; das Splittingverfahren entspreche dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Es gehe davon aus, dass zusammenlebende Eheleute eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs bilden, in der ein Ehegatte an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich jeweils zur Hälfte teil hat. Pezzer folgerte da-

raus, dass das Ehegattensplittingrecht weiterentwickelt werden müsse zu einem Familienrealsplitting. Es sei die Anforderung an eine Reform, Unterhaltsleistungen in der zivilrechtlich verpflichtenden Höhe beim Leistenden als Ausgabe und beim Unterhaltsempfänger als Einnahme zu erfassen. Für jedes Familienmitglied müsse, in Anlehnung an die Maßgaben des Sozialrechts, das Existenzminimum steuerfrei belassen werden.

Pezzer hob hervor, dass die Umsetzung des Familienrealsplittings verfahrensrechtlich in einem Familiensteuerbescheid erfolgen könne. Dies sei gegenüber dem bestehenden Recht mit seiner komplizierten Verzahnung von Kindergeld und Einkommensteuer eine deutliche Vereinfachung.



Empfahl, auch Nebeneffekte zu berücksichtigen: Gert Müller-Gatermann, Ministerialdirigent im Bundesfinanzministerium, sah ein besonderes Problem einer Abgeltungsteuer in der Gleichbehandlung von Zinsen und Dividenden.



Kapitaleinkünfte und Zukunftssicherung im neuen Einkommensteuergesetz

*Dr. Martina Baumgärtel, Allianz Group,
Mitglied der Kommission „Steuergesetzbuch“*

In ihrer Einführung wies Dr. Baumgärtel darauf hin, dass es in einem Konzept der Besteuerung der Kapitaleinkünfte nicht nur darum gehen müsse, die Ziele der Wettbewerbsfähigkeit und der Gerechtigkeit miteinander auszugleichen, sondern auch eine langfristig stabile Rechtslage herzustellen.

Rahmenbedingungen

Zu den Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige Besteuerung der Kapitaleinkünfte gehörten nach Baumgärtel nicht nur die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die Reduzierung steuerlicher Administrationslasten, im besonderen seien auch die grundlegenden Prinzipien der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, der gleichmäßigen und eigentumsschonenden Besteuerung, der Rechts- und Planungssicherheit sowie der Sicherung

der Zukunftsvorsorge zu beachten.

Im Rahmen der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit müssten insbesondere die Vorgaben der Rechtsprechung über die Verfassungsmäßigkeit privater Spekulationsgeschäfte und der Zinsbesteuerung berücksichtigt werden. Die Forderung der gleichmäßigen Besteuerung müsste auf der Anlagenseite die Vielfältigkeiten der Arten der Kapitalanlagen, die Realisierung durch laufende Erträge oder Veräußerungsgewinne sowie den Realisationszeitpunkt und den Anlagegrund ei-

ner Kapitalanlage, etwa als aufgesparter Konsum oder als Ersparnis für die Zukunftssicherung, berücksichtigen. Im Rahmen einer eigentumsschonenden Besteuerung müsse insbesondere die Vermeidung der Gefahr einer Substanzbesteuerung berücksichtigt werden.

Rechts- und Planungssicherheit erforderten eine klare Perspektive für Anleger und Investoren in einem einfachen, transparenten und sachgerechten Gesamtkonzept, so Baumgärtel. Im Rahmen der Sicherung der Zukunftsvorsorge müsse gewährleistet werden, dass eine sachgerechte Gleichbehandlung aller auch im internationalen Wettbewerb stehender Sparformen gegeben sei. Insgesamt sei es dabei nicht unbedingt ein Widerspruch, ein synthetisch ausgerichtetes Einkommensteuerrecht mit einer Abgeltungsteuer zu verbinden.

Schlussfolgerungen

Nach Erläuterung der Rahmenbedingungen wandte sich Baumgärtel im Folgenden den daraus resultierenden Schlussfolgerungen für das Konzept einer Kapital-



Hörte aufmerksam zu: Christiane Moll vom Kommissariat der deutschen Bischöfe (Berliner Büro).



Das Podium in der Diskussion: Prof. Dr. Joachim Lang, Vorsitzender der Kommission „Steuergesetzbuch“, nahm Stellung zu den Fragen der Teilnehmer.

besteuerung zu. Aus dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung folge zunächst die Konsequenz der Besteuerung aller Kapitaleinkünfte, gleich ob in Form von laufenden Erträgen oder als Veräußerungsgewinne; die Sicherstellung einer Einmalbesteuerung und die Sicherstellung der Besteuerung im Inland. Des Weiteren ergäben sich als Schlussfolgerung eine Besteuerung nur realisierter Vermögensmehrungen, die Gleichbehandlung mit ausländischen Produktanbietern und die Sicherstellung der gleichmäßigen Besteuerung im Steuervollzug.

Für die Besteuerung von Kapitaleinkünften zog Baumgärtel die Schlussfolgerung, dass eine nachgelagerte Besteuerung nur auf die Erträge beschränkt sein könne und eine Besteuerung erst bei Realisation, d.h. erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses erfolgen könne.

Hinsichtlich der Zukunftsvorsorge zog Baumgärtel die Schlussfolgerung, dass eine nachgelagerte

Besteuerung voll umfänglich angelegt sein müsse. Weitere Schlussfolgerungen seien die gleiche Besteuerung vergleichbarer Produkte und die Eignung der Produkte für die Zukunftsvorsorge, die über eine reine Altersvorsorge hinausgehe. Es müsse ein umfassendes Konzept einer Zukunftsvorsorge mit Beibehaltung der drei Säulen der klassischen Alterssicherung bestehen.

Kommissionskonzept

Zum Konzept der Kommission „Steuergesetzbuch“ führte Baumgärtel aus, dass für die Besteuerung der Einkünfte aus Finanzkapital drei Varianten möglich seien. Variante eins entspreche der abschließenden Erfassung der Einkünfte im elektronischen Steuererklärungsentwurf mit besonderem Klärungsbedarf hinsichtlich der Verhinderung von Kapitalflucht und der notwendigen elektronischen Kapazitäten bei Finanzämtern. In zweiter Varian-

te sei eine anonyme Abgeltungssteuer in Kombination mit Variante eins zu prüfen. Variante drei sei eine generelle Abgeltungssteuer für private Kapitalerträge sofern eine administrative einvernehmliche Datenaustauschregelung nicht möglich sei oder aus Wettbewerbsgründen eine Abgeltungssteuer als übergeordneter Gesichtspunkt gewertet würde.

Zur Zukunftsvorsorge führte Baumgärtel aus, dass das Konzept der Kommission „Steuergesetzbuch“ eine nachgelagerte Besteuerung verwirkliche, mit der Notwendigkeit einer relativen Beschränkung über eine Koppelung an die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu müssten technisch beim Finanzamt entsprechende Vorsorgekonten geführt werden. Ein Vorsorgekonto A für unbesteuerter Zugänge und Einzahlungen, soweit diese als Erwerbsausgaben angesetzt wurden, und ein Vorsorgekonto B für Kapitaleinzahlungen bzw. versteuerte Zugänge. An die Produkte der Zukunftsvorsorge seien bestimmte Voraussetzungen wie die Kapitalgarantie zu stellen, sowie eine Zertifizierung zur Sicherstellung der Produktvoraussetzungen.



Nachdenklich: Diese Teilnehmerin hörte den Vorträgen des Symposiums „Einkommensteuer“ konzentriert zu.



Reform des Einkommensteuerrechts aus Sicht der Politik

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser MdL, Bayerischer Staatsminister der Finanzen, Mitglied des Politischen Beirates der Kommission „Steuergesetzbuch“

Nach der Mittagspause begrüßte Lang die Finanzminister der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, Linsen und Wiegard. Er bat Finanzminister Faltlhauser um seinen Vortrag.

Finanzminister Faltlhauser wies darauf hin, dass es schwierig sei, einen Vortrag zum Thema „Reform der Einkommensbesteuerung“ an einem Tag zu halten, an dem gleichzeitig die Entscheidungen der Koalitionsverhandlungen zwischen Union und SPD getroffen würden.

Er wies darauf hin, dass er dem Jahresgutachten des Sachverständigenrates kritisch hinsichtlich der erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen gegenüberstehe. Es bleibe für den Steuergesetzgeber wenig finanzieller Spielraum, insbesondere durch die Verpflichtung zur Einhaltung der Maastricht-Kriterien. Dennoch

müsse sich der Gesetzgeber der Aufgabe stellen, dass es Struktur-reformerfordernisse im Steuerrecht gebe.

Die Koalitionsverhandlungen demonstrierten den Willen zur Steuerreform aller Beteiligten, so Faltlhauser, auch zu einer Reform des Einkommensteuerrechts, begleitend zu einer Unternehmensteuerreform. Er sehe daher eine gute Perspektive für die Arbeit der Kommission „Steuergesetzbuch“. Auch sehe er nach den Diskussionen im Bundestagswahlkampf über eine Flat Tax derzeit gute politische Rahmenbedingungen für das evolutionäre Reformprojekt der Kommission. Die Kommission „Steuergesetzbuch“ sei mit ihrem umfassenden Ansatz und der Versammlung des Sachverständigenrates zahlreicher Experten aus den Bereichen Wissenschaft, Rechtsprechung, Verwaltung und Unternehmen ideal aufgestellt. Die Kom-

mission solle daher ihre Arbeiten noch intensiver vorantreiben.

Faltlhauser führte aus, dass eine Steuerreform unter dem Leitmotiv „Vereinfachung“ stehen müsse. Er sehe historisch drei Phasen in der Einkommensteuerreformdebatte. Die erste sei eine Diskussion über die Tarifstruktur gewesen, während die zweite über die Höhe der Steuersätze im internationalen Wettbewerb erfolgt sei. Die Überschrift der dritten Phase der Steuerreformdebatte, so Faltlhauser, laute nun „Vereinfachung“. Dies sehe er auch durch das Ergebnis der laufenden Koalitionsverhandlungen bestätigt. Die Kommission „Steuergesetzbuch“ sei daran zu messen und gleichzeitig gefordert, auch einen Beitrag darüber hinaus zu erbringen. Dies betreffe insbesondere die Wiederherstellung und Bereinigung von Strukturen und eine neue Formulierung des Einkommensteuergesetzes.

7 Eckpunkte der Reform

Faltlhauser sagte, er sehe sieben Eckpunkte für eine Einkommensteuerreform:



Meldete sich zu Wort: Heinz-Udo Schaap, Bundesverband deutscher Banken, sah in der Abgeltungsteuer eine mögliche Vereinfachung in der Administration für Verwaltung, Steuerbürger und Kapitalschuldner.



Pausengespräch: Viele Besucher der Veranstaltung nutzten die Mittagspause zum intensiven fachlichen Austausch.

- Zum ersten müsse das Einkommensteuerrecht evolutiv, nicht revolutionär weiter entwickelt werden. Es müsse am vorhandenen Recht aufgesetzt, „verschüttete“ Strukturen freigelegt und auf diesem Weg eine Vereinfachung erreicht werden.
- Zweitens sei es erforderlich, eine Abstimmung mit dem Unternehmensteuerkonzept herzustellen, insbesondere in den Punkten Rechtsform- und Finanzierungsneutralität.
- Drittens sei es sinnvoll, die Einkunftsarten zusammenzufassen. Dies betreffe insbesondere die Reduzierung der Einkunftsarten von sieben auf vier und die daraus erforderlichen Konsequenzen für die Gewerbesteuer. Dies sei im Übrigen auch der schwierigste Bereich einer Ertragsteuerreform, bei der unter anderem die Verteilungsfolgen für die Kommunen geklärt sein müssen.
- Als vierten Punkt nannte Falthäuser die Verbreiterung der

Bemessungsgrundlage und Streichung von Ausnahmetatbeständen. Die dürfe aber kein Selbstzweck sein. Die Steuergerechtigkeit gebiete eine Orientierung an der individuellen Leistungsfähigkeit.

- Fünftens müsse eine Ertragsteuerreform an einem progressiven Einkommensteuertarif festhalten. Von sekundärer Bedeutung sei dabei, ob es sich um einen linear-progressiven oder einen Stufen-tarif handle. In den Koalitions-verhandlungen sei insofern festgelegt worden, an einem linear-progressiven Tarif festzuhalten.
- Sechstens müssten die Belange der Familie in einer Ertragsteuerreform berücksichtigt werden. Dies bedeute insbesondere, bestehende Unterhaltspflichten zu berücksichtigen, aber keinen neuen Veranlagungsaufwand zu schaffen.

- Siebtens käme es wesentlich darauf an, auch das Verfahrensrecht zu vereinfachen.

Falthäuser ergänzte, dass eine wesentliche Aufgabe der Kommission „Steuergesetzbuch“ sein müsse, ein selbständiges steuerliches Bilanzrecht zu entwickeln. Für den Mittelstand bleibe wichtig, mit nur einer Bilanz handels- wie auch steuerrechtliche Vorgaben erfüllen zu können.

Folgende Problembereiche hob Falthäuser hervor: Zunächst die Berücksichtigung fiskalischer Aspekte; dies erfordere zumindest die Erarbeitung rechenbarer Konzepte. Des Weiteren wandte er sich gegen eine Inflationsbereinigung von Gewinnen. Diese wäre eine erhebliche Komplizierung. Drittens sollte grundsätzlich eine unein-



Gespannt: Dieser Teilnehmer folgte dem Vortrag von Minister Falthäuser.

geschränkte Verlustverrechnung angestrebt werden. Die aktuelle Mindestbesteuerung sei problematisch. Falthäuser sprach sich für eine gesetzliche Umsetzung des Reformvorhabens in 2007 aus, um ein Inkrafttreten zum 1.1.2008 zu erreichen.

Abschließend wünschte er der Kommission „Steuergesetzbuch“ viel Mut und Kraft und dankte für das bisher Geleistete im Namen der Politik.



Der Vollzug der neuen Einkommensteuer

Prof. Dr. Roman Seer, Ruhr-Universität Bochum, Mitglied der Lenkungsgruppe der Kommission "Steuergesetzbuch"

Professor Seer stellte seinem Vortrag zum Vollzug der Einkommensteuer die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. März 2004 voran. Danach müsse das Verfahrensrecht so ausgestaltet werden, dass es die gleichmäßige Umsetzung der durch eine materielle Steuernorm bestimmten Belastung in der regulären Besteuerungspraxis gewährleiste. Daraus sei zu folgern, dass für bestehende Deklarationspflichten auch eine entsprechende Verifikation erforderlich sei.

Der Entscheidung sei zu entnehmen, dass die Vollziehbarkeit im Massenverfahren einen schonenden Ausgleich zwischen Verwaltungskapazitäten und Freiheitsgrundrechten der Bürger erfordere. Dies bedeute aber auch umgekehrt, dass das materielle Steuerrecht so ausgestaltet sein müsse, dass es verfahrensrechtlich durchsetzbar sei. Daraus ergebe sich das Verbot einer symbolischen Gesetzgebung.

Seer führte aus, dass der Massenfallverwaltung ein Zielkonflikt inne wohne. Auf der einen Seite stehe die Verwirklichung der Gesetzmäßigkeit in jedem Einzelfall, auf der anderen Seite die Verwirklichung der Gesetzmäßigkeit im Gesamtvollzug.

Conditio sine qua non

Daraus ergebe sich eine Conditio sine qua non eines funktionsfähigen Steuervollzuges: Einerseits der Datenaustausch zwischen den Länderfinanzbehörden, anderer-

seits der Datenaustausch zwischen dem Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden.

Dies sei nur in der Zuordnung und Erfassung des Steuerpflichtigen unter einer bundeseinheitlichen lebenslangen Steuernummer möglich. Wesentliche Funktion einer lebenslangen Steuernummer sei es, eine individualisierte Datenübermittlung und Erfassung zu ermöglichen sowie eine zeitnahe Aktualisierung der individuellen Besteuerungsgrundlagen sicherzustellen.

Quellensteuer vereinfachen

Im Weiteren sprach sich Seer für eine Vereinheitlichung des Steu-

„Was wir brauchen, ist eine bundeseinheitliche, lebenslange Steuernummer.“

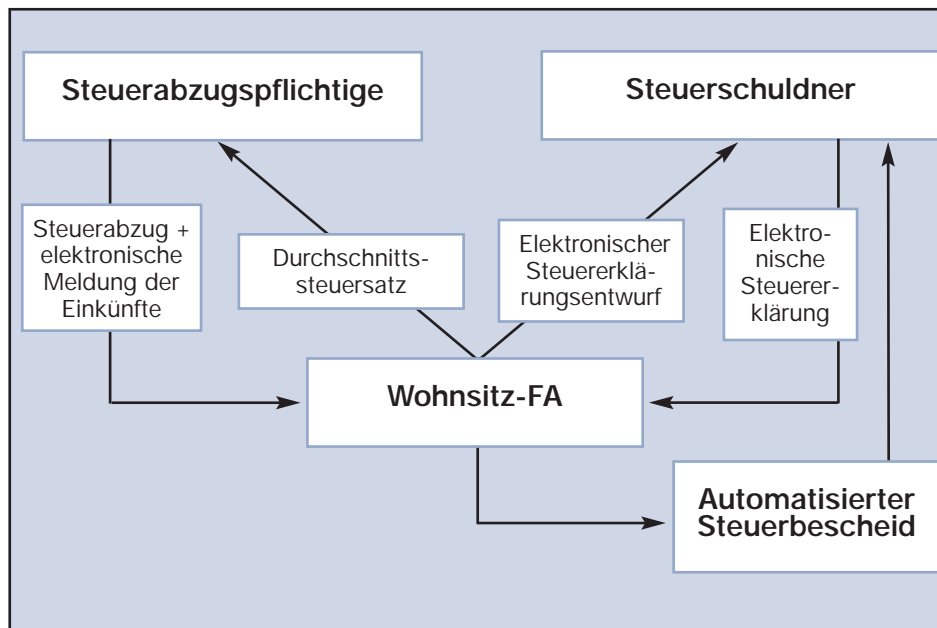
erabzuges aus, insbesondere für einen einheitlichen Steuersatz für Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Auszahlungssteuer und eine Nichtansässigensteuer.

Steuerkarte wird überflüssig

Für den Arbeitslohn könne die Anwendung eines individuellen Steuersatzes auf der Basis einer Abzugsbescheinigung in Betracht gezogen werden. Mit der Abzugsbescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes könne an die Stelle des Quellensteuersatzes ein individueller Durchschnittsteuersatz treten, so dass der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugszeitraum den Durchschnittsteuersatz anwenden könne. Damit könnten die Steuerklassenwahl, die Eintragung von Freibeträgen, Lohnsteuerermäßigungsverfahren und die Ausstellung von Lohnsteuerkar-



Diskutierte mit: Dr. Heinz-Jürgen Tischbein, Abteilungsleiter Steuerrecht beim Bundesverband der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken, forderte, es müsse Wettbewerbsfähigkeit zu ausländischen Abgeltungsteuersystemen hergestellt werden.

Abbildung: Dialogische Struktur: Veranlagung – Steuerabzug

Steuerveranlagungs- und Verfahrenssystem erfordere darüber hinaus eine Neugestaltung eines verwaltungsintensiven Risikomanagement- und Kontrollsystems.

Daneben müsste, so führte Seer aus, der Ausbau der Serviceleistungen zur Verbesserung der Planungssicherheit, der Erklärungshilfen und zur Verbesserung der Konsultationsanreize erfolgen. „Ich bin sicher“, beendete Professor Seer seinen Vortrag, „dass diese vereinfachten Verfahren nicht nur den

ten durch die Wohnsitzgemeinden überflüssig werden.

Dialogische Veranlagung

Im Rahmen einer dialogischen Veranlagung könnte der Arbeitgeber einen Steuersatz auf das Arbeitsentgelt anwenden und in einer elektronischen Meldung eines individualisierten Lohnkontos an das Betriebsstättenfinanzamt die entsprechenden Besteuerungsgrundlagen übermitteln. Dies sollte mit einer auch nur verschuldensabhängigen Haftung des Arbeitgebers kombiniert werden.

Elektronischer Entwurf

Damit seien die Voraussetzungen für einen Einstieg in ein elektronisches Selbstveranlagungssystem geschaffen. Jeder mit einer bundeseinheitlichen Steuer-

nummer erfasste Steuerpflichtige könnte nach Ablauf des Kalenderjahres einen elektronischen Steuerklärungsentwurf mit einer vorläufigen Steuerberechnung erhalten und diesen durch Mausklick bestätigen oder um die noch fehlenden Angaben ergänzen.

Entsprechende verfahrensrechtliche Maßnahmen müssten aber auch durch kürzere Fristen für Steuerverwaltung und Steuerbürger sowie durch frühere Verzinsungszeitpunkte abgesichert werden. Der Einstieg in ein modernes



Verfolgte das Geschehen: Jochen Pause, Unternehmensberater in Berlin.

Steuerbehörden die Arbeit erleichtern, sondern auch den Bürgern vieles vereinfachen und wir so auch ihre Steermotivation heben können.“

Abbildung: Ausbau der Serviceleistungen

Planungssicherheit

- Anspruch auf verbindliche Auskunft
- Kodifizierung der tatsächlichen Verständigung
- Verkürzung der Verjährungsfristen

Erklärungshilfen

- Erklärungsentwurf
- Softwareangebot incl. Handbücher
- Call-Center
- Bürgerbüro
- Internet-Information

Konsultationsanreize

- Minderung der Steuerschuld
- Vertrauensvorschuss zugunsten der Steuerberatererklärung (Risikominderung)



Die Reform der Einkommensteuer aus Sicht des Haushaltes

*Prof. Dr. Clemens Fuest, Universität zu Köln,
Mitglied der Lenkungsgruppe der Kommission „Steuergesetzbuch“*

Prof. Dr. Clemens Fuest stieg bei seinem Vortrag über die Lage und Struktur der öffentlichen Haushalte unmittelbar bei den sich daraus ergebenden Konsequenzen für eine Einkommensteuerreform ein. Fuest stellte voran, dass aufgrund der angespannten Haushaltslage ein Konzept zwar nicht bei den Finanzierungsbedürfnissen des Staats beginnen dürfe, die Finanzierbarkeit

aber dennoch eine entscheidende Nebenbedingung für eine Reform sei.

Reform ist notwendig

Von der Sache her spreche eigentlich gerade die Haushaltslage für die Notwendigkeit einer Reform – wengleich ihm bewusst sei, dass in der Politik die Umsetzungschancen einer Reform gera-

de dann gesehen würden, wenn auch Geld vorhanden sei.

Drei Fragen drängten sich auf:

1. Kann es überhaupt eine Nettoentlastung geben?
2. Kann es eine Entlastung im unternehmerischen Bereich geben?
3. Wie ist das Finanzierungsverhältnis innerhalb der föderalen Ebenen?

Struktur statt Steuersätze

Zur ersten Frage sagte Fuest, angesichts der gegenwärtigen Haushaltslage sei seiner Einschätzung nach eine Einkommensteuerreform mit einer allgemeinen Nettoentlastung derzeit nicht realistisch. Dies entspreche auch dem Ansatz der Kommission

„Es ist nicht Ansatz der Kommission, Steuersätze zu empfehlen.“

„Steuergesetzbuch“: Dieser sei es, die Strukturen zu bereinigen, nicht aber Steuersätze zu empfehlen.



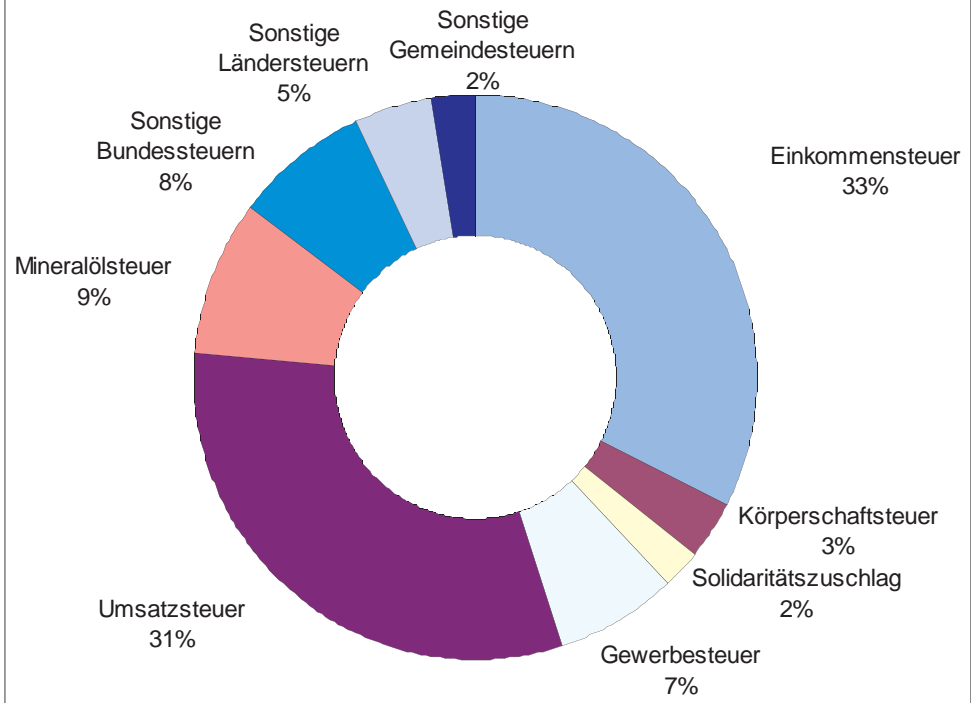
Zur Frage nach einer Entlastung der Unternehmen sei nach derzeit politischer Vorstellung davon auszugehen, dass zumindest eine Tarifsenkung befürwortet werde. Nach der Erfahrung der Vergangenheit sei für die Gegenfinanzierung allerdings eher mit Verschlechterungen von Abschreibungsbedingungen oder mit einer Verschärfung der Mindestbesteuerung zu rechnen. Diese Politik sei aber gerade aus ökonomischen Gesichtspunkten abzulehnen, lautete des Urteil von Fuest.

Mit dem Vorschlag der Kommission „Steuergesetzbuch“, so Fuest, werde eine Steuersatzdifferenzierung technisch ermöglicht. Es sei nicht Selbstzweck, die Unternehmen zu entlasten, sondern es gehe darum, wettbewerbsfähige Unternehmensteuersätze herzustellen.

Kompensation schaffen

Abschließend wies Fuest darauf hin, es sei stets zu berücksichtigen, dass eine Steuerreform auch eine Umverteilung des Steueraufkommens zwischen den Ebenen des Staates mit sich bringe. Eine gezielte Umvertei-

Struktur der gesamtstaatlichen Steuereinnahmen 2005



Immense Bedeutung: Die Einkommensteuer ist zusammen mit der Umsatzsteuer in Deutschland die wichtigste Finanzierungsquelle des Staates.

lung sei indes von der Kommission „Steuergesetzbuch“ nicht beabsichtigt. Dementsprechend werde es auch keine Empfehlung der Kommission für höhere oder niedrigere Finanzausstattung der föderalen Ebenen geben.

Klar sei aber, dass es in der Gesamtanwendung möglich sein müsse, gegebenenfalls die Verlierer für eventuelle Verluste kompensieren zu können. Hier müssten entsprechende Korrekturmaßnahmen, z.B. die Anpassung der Umsatzsteuerverteilung, mit berücksichtigt werden.

Bauen auf die Politik

Abschließend dankte Lang den Referenten und den Teilneh-

mern. Er betonte, dass die Kommission „Steuergesetzbuch“ für die weitere Arbeit auf die Entschlossenheit und Unterstützung der Politik baue. Überdies erklärte der Vorsitzende der Kommission „Steuergesetzbuch“ ausdrücklich die Bereitschaft der gesamten Gruppe, weiter mit allen Beteiligten und Interessierten zu diskutieren und zusammenzuarbeiten.

Impressum:

Dr. Katrin Schnettler (v.i.S.d.P.)
Stiftung Marktwirtschaft
Charlottenstr. 60
10117 Berlin
Tel: (030) 206057-0
www.stiftung-marktwirtschaft.de

